

Fall 6



Der alternde Pilot

Peter Pan, geb. 14.02.1965, ist schon seit vielen Jahren als Verkehrsflugzeugführer (mit einer sog. ATPL = Airline Transport Pilot License) bei der deutschen Fluggesellschaft Nimmerland AG angestellt. Für ihn ist seine Anstellung nicht lediglich ein Beruf, sondern vielmehr eine Berufung. Schon als Kind wollte er immer Pilot werden und für den Rest seines Lebens fliegen. Deshalb ist er sehr bestürzt, als er in den Medien hörte, dass der Bundestag – in formell verfassungsgemäßer Weise – eine Änderung des LuftVG beschlossen hat. § 4 LuftVG, der die Voraussetzungen für die Zulassung zum Verkehrsflugzeugführer enthält, wird ab dem 01.01.2030 dahingehend geändert, dass § 4 I a LuftVG nun lautet:

„Die Führung von Verkehrsflugzeugen ist nur bis zum Ende des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres zulässig.“

Begründet wird dies damit, dass die Auffassungsgabe mit 65 Jahren rapide abnehme und ein Verkehrspilot in dem Alter nicht mehr tragbar sei. Nur dadurch könne die Sicherheit der Fluggäste und des Luftverkehrs gewährleistet werden.

P fühlt sich in seinen Rechten verletzt, hatte er sich doch vorgestellt, für den Rest seines Lebens als Pilot zu arbeiten. Es könne doch nicht sein, dass er schon mit 65 Jahren aufhören müsste zu arbeiten. Es müsse doch ausreichen, wenn in einem doppelt besetzten (Co-) Pilotencockpit, ein Pilot unter 65 oder 60 Jahre sei. Darüber hinaus müsse er ja jedes Jahr zum Fliegerarzt, um sich „komplett durchchecken zu lassen“. Da könne man ihn doch nicht zwangsweise entlassen. Zudem befürchtet er finanzielle Engpässe, wenn er schon mit 65 Jahren aufhören muss zu arbeiten.

Voller Wut stürmt er zu seiner Anwältin Wendy Winter (W). Dort möchte er erfahren, ob er dagegen jetzt etwas unternehmen könnte. Da W aber noch nicht lange im Öffentlichen Recht tätig ist und diese Frage nicht ad hoc beantworten kann schlägt sie vor, vorab ein umfassendes Gutachten für P zu erstellen. Dabei fällt ihr auf, dass im LuftVG Art. 12 I GG nicht als einzuschränkendes Grundrecht benannt ist.

Vermerk für den Bearbeiter: Erstellen sie das Gutachten der W zu den Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Fragen einzugehen. Auf evtl. europarechtliche Fragestellungen ist nicht einzugehen.

Abwandlung (zur eigenständigen Bearbeitung):

P stammt aus Polen und ist schon seit vielen Jahren bei der Nimmerland AG als Pilot angestellt. Wegen dieser Anstellung hat er auch sein Heimatland verlassen und ist nach Deutschland gezogen. Als er von der neuen Regelung aus den Nachrichten erfährt, ist er entsetzt und möchte dagegen vorgehen. Deshalb sucht er Rat bei seiner Anwältin W. Von ihr erfährt er, dass zwar vermutlich ein Verstoß gegen Art. 12 GG vorliegt, dieser jedoch nur für Deutsche gilt. W kommt aber auf die Idee, dass möglicherweise europäische Grundfreiheiten verletzt sein könnten.

Vermerk für den Bearbeiter: Prüfen sie gutachterlich, ob ein Verstoß gegen die europäischen Grundfreiheiten vorliegt. Auf prozessuale Aspekte ist dabei nicht einzugehen.

Verfassungsbeschwerde - Zulässigkeit

[Es ist str., ob das sog. Annahmeverfahren gem. §§ 93a ff BVerfGG gesondert zu erwähnen ist.]

I. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 94 I Nr. 4 a GG i.V.m. § 13 Nr. 8 a, §§ 90 ff BVerfGG¹

II. Beschwerdeberechtigung

1. Beteiligtenfähigkeit, § 90 I BVerfGG ⇒ GR-Fähigkeit

Grds.: Jedermann, dabei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer (BF) im Hinblick auf das geltend gemachte GR grundrechtsfähig sein muss

Typ. Probleme, die in der Kl. aber, soweit nicht offenkundig, erst im pers. Schutzbereich anzusprechen sind:

a. Natürliche Personen

- Jedermann-Grundrechte
- Deutschen-Grundrechte
 - (P) Nicht EU-Ausländer h.M. nur Schutz über Art. 2 I GG
 - (P) Unionsbürger Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot) str., ob Deutschen-GR europarechtskonform „ausgeweitet“ werden oder ob auch hier Schutz über Art. 2 I GG gewährleistet wird, dann aber die strengeren Schranken des Deutschen-GR übertragen werden.
- GR-Schutz vom nasciturus bis postmortaler Persönlichkeitsschutz

b. Inländische juristische Personen des Privatrechts, Art. 19 III GG

- juP weit zu verstehen, auch teilrechtsfähige Personengemeinschaften
- inländisch = Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland
- str. Schutzzweck von Art. 19 III
 - Lehre vom personalen Substrat ((S) Menschenbezogenes Verständnis)
 - Lehre von der grundrechtstypischen Gefährdungslage ((S) Situationsbezogenes Verständnis)
 - ⇒ relevant insbes. für inländ. jurist. Person, von Ausländern gebildet
- (P) GR-Fähigkeit gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen
 - T.d.L.: immer (+), es sei denn Privater wäre Alibi-Figur
 - BVerfG: (-) bei beherrschendem staatlichen Anteil

¹ str. ob Zuständigkeit in der Zulässigkeit oder vorab zu prüfen ist, beides vertretbar

- (P) GR-Fähigkeit, soweit ausländischer Staat mehrheitl. Anteile hält
Staatsunternehmen aus EU-Ausland, str.!

c. Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts

- Grds.: GR-Fähigkeit (-): Konfusionsargument
- Ausnahmen:
 - Verfahrensgrundrechte
 - „GR-dienende“ jurist. Personen des Öffentlichen Rechts

d. Ausländische juristische Personen ⇒ nur Verfahrensgrundrechte

- (P) Juristische Personen aus der EU: (S) Anwendungsvorrang des Unionsrechts (oder unionsrechtskonforme Auslegung) ⇒ TB-Merkmal „inländisch“ ist nicht anzuwenden ABER: BVerfG Beschl. v. 04.11.15 – 2 BvR 282/13: Wegen des eindeutigen Wortlauts von Art. 12 I GG ist auf eine juP aus der EU mit Sitz außerhalb Deutschlands Art. 2 I GG unionsrechtskonform so anzuwenden, dass die juP denselben Schutz erhält, wie sie der deutschen juP über Art. 12 I zukommt.

2. Prozessfähigkeit

- GR-Mündigkeit (str., ob Begriff überhaupt notwendig)
 - starre Altersgrenze = Orientierung an einfach-gesetzl. Normen
 - h.M.: gleitende o. dynamische Altersgrenze = Einsichtsfähigkeit maßgeblich
- Postulationsfähigkeit: RA-Zwang nur bei mündlicher Verhandlung, § 22 BVerfGG

III. Beschwerdegegenstand - Akt der öffentlichen Gewalt (ggf. auch Unterlassen)

- Akte der Legislative (ggf. auch Vertragsgesetze zu EU oder völkerrechtl. Verträgen)
- Akte der Exekutive
- Akte der Judikative (idR die letztinstanzliche Entscheidung)
- Bei mehreren Akten (z.B. VA und bestätigende Urteile des VG) kann BF wählen, ob er nur letztinstanzliche Entscheidung oder alle Akte angreifen will, es bleibt aber eine VB.

- auch Unterlassen als Beschwerdegegenstand denkbar, soweit möglicher Weise Schutzpflichten aus dem GG verletzt sind
- (P) Akte von supranationalen Organisationen / Identitätskontrolle ⇒ Europarecht

IV. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

=> GR-Verletzung muss möglich erscheinen

- **Selbst-Betroffenheit:** BF rügt eine Verletzung eigener GRe
 - grds. keine Prozessstandschaft (Ausn.: z.B. Testamentsvollstrecker)
- **Gegenwärtige Betroffenheit:** schon / noch betroffen oder unmittelbar bevorstehend
 - bei Rechtsnormen erst ab Verkündung, Ausn.: Abwarten unzumutbar und Sonderfall VertragsG zu EU- oder völkerrechtl. Vertrag
 - (P) Erledigung des Akts ⇒ i.d.R. RSB (-), es sei denn Wdh-Gefahr
- **Unmittelbare Betroffenheit:** kein weiterer Vollzugsakt notwendig
 - Bei Rechtssatz-VB nur falls Norm selbstaussührend oder Abwarten unzumutbar

(P) Verhältnis Grundrechte des GG und Grundrechte der EU Grundrechte-Charta

BVerfG Beschl. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13 und 1 BvR 276/17 (Recht auf Vergessen I, II)

- Unionsrechtlich nicht vollständig determiniertes innerstaatliches Recht prüft das BVerfG primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes.
- Unionsrechtlich vollständig determiniertes innerstaatliches Recht prüft das BVerfG ausschl. am Maßstab der GR-Charta! Hierbei gibt es enge Kooperation mit dem EuGH (vgl. Art. 267 III AEUV). Weitere Ausführungen im Europarecht
- Vgl. lesenswerte Examensklausur dazu Breuer/Kling JuS 2023, 1054

V. Rechtswegerschöpfung, § 90 II 1 BVerfGG (Ausn.: Vorabentscheidung, § 90 II 2)

=> *Hat BF alle vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsbehelfe gegen den Beschwerdegegenstand erschöpft?*

h.M. grds. kein (P) bei Rechtsnormen

Ausn.: § 47 VwGO für RVO / Satzungen (aber kein § 47 I Nr. 2 in HH)

VI. Subsidiarität, § 90 II BVerfGG analog

=> Hat BF über Rechtswegerschöpfung hinaus alle weiteren Möglichkeiten genutzt, um zum Rechtsschutzziel zu kommen, ohne das BVerfG anzurufen?

(P) Anrufung der Fachgerichte möglich (auch bei VB gegen ParlamentsG)?

(P) Abwarten des HS-Verfahrens bei einstw. Rechtsschutz?

(P) Feststellungsklage gegen (Bundes-)RVO?

VII. Frist, § 93 BVerfGG

- Urteils-VB § 93 I: Monatsfrist
- Rechtssatz-VB § 93 III: Jahresfrist ab Inkrafttreten
- (zur Berechnung keine Regelung im BVerfGG, aber st. Rspr.: §§ 187 ff BGB anwendbar)

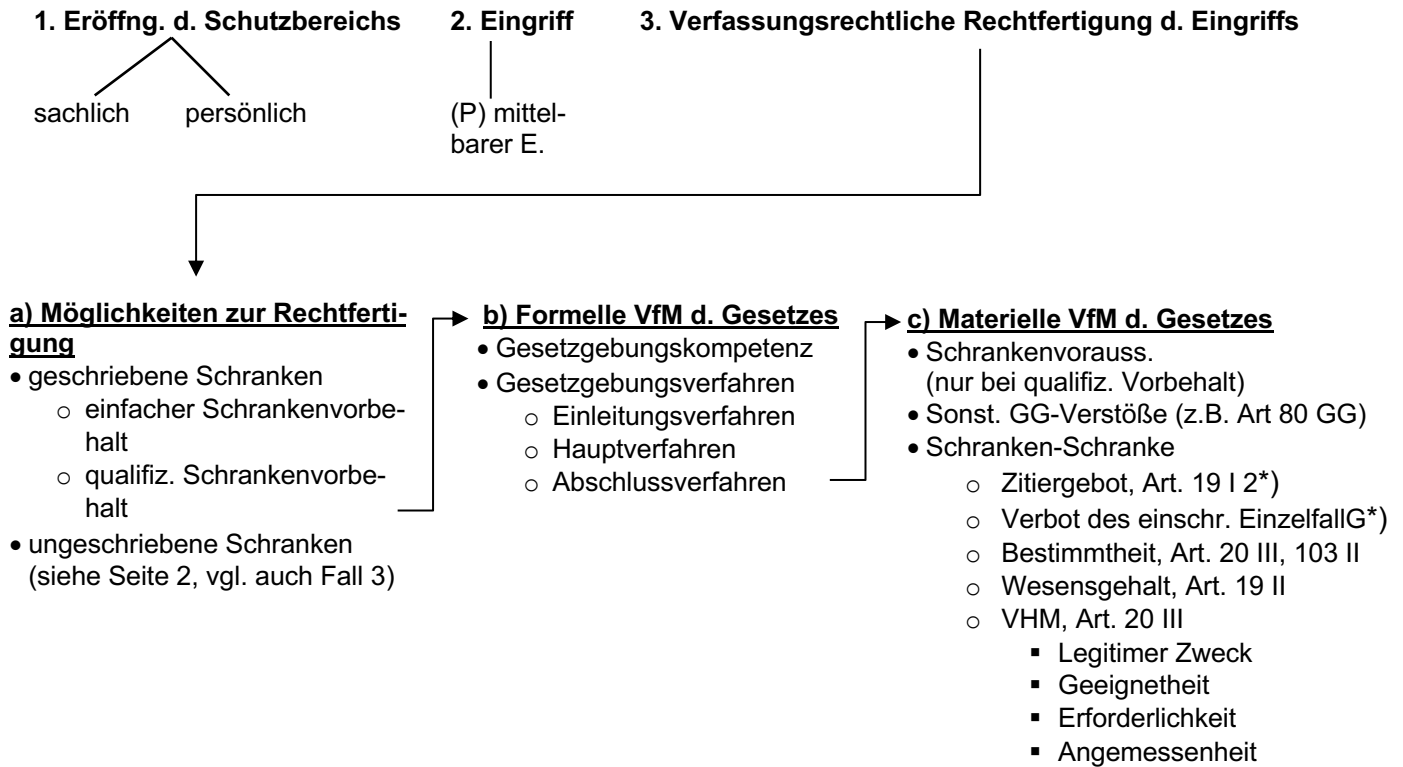
VIII. Form, §§ 23, 23 a BVerfGG

- Schriftform mit Begründungspflicht (vgl. §§ 23 I 2 Hs. 1, 92 BVerfGG, strenge Anforderungen in der Praxis)
- Elektronische Form, § 23 a BVerfGG (einfache Mail reicht nicht)

IX. Bei Anlass: Rechtsschutzbedürfnis (z.B.: Tod des Beschwerdeführers; staatliche Maßnahme ist beendet es besteht aber WDH-Gefahr)

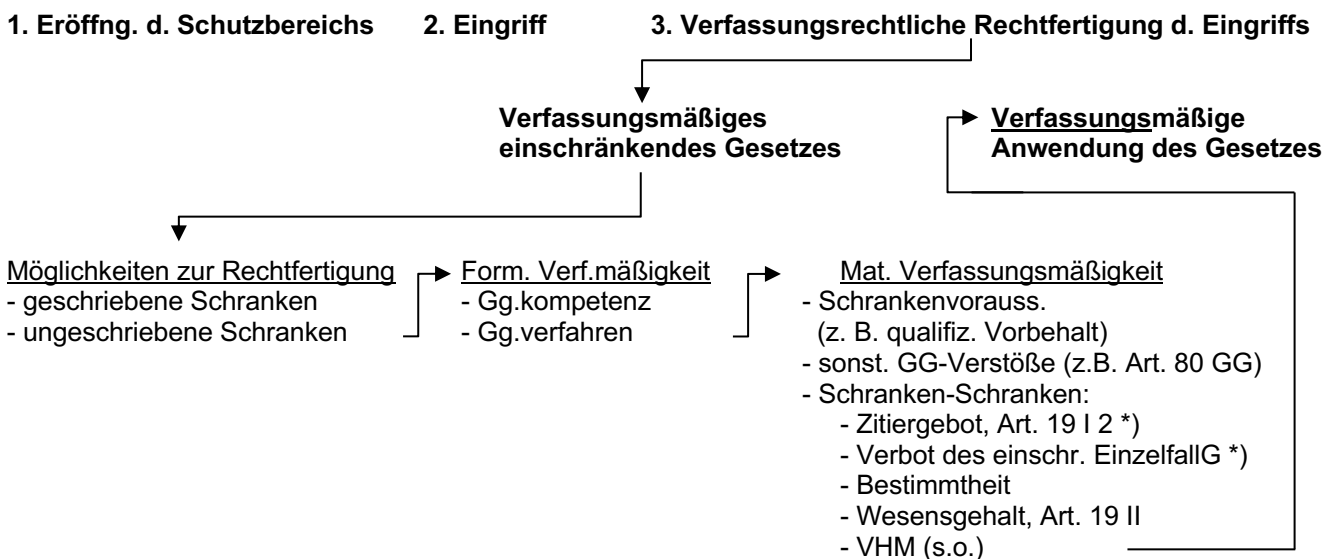
Prüfungsschemata - Freiheitsrechte

Prüfungsschema - Freiheitsrecht mit Gesetzesvorbehalt (RechtssatzVB z. B. gegen ein Gesetz)



*) gut vertretbar: In formeller VfM zu prüfen

Prüfungsschema - Freiheitsrecht mit Gesetzesvorbehalt (UrteilsVB)



Prüfungsschema – Freiheitsrechte ohne Gesetzesvorbehalt

1. Eröffng. d. Schutzbereichs 2. Eingriff 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung d. Eingriffs

a) Schrankenvorbehalt:

(P) Beschränkung schrankenlos gewährter Grundrechte

- Beschränkung durch Schrankenübertragung nicht möglich (so aber Mindermeinung)
- Beschränkung nach h.M. nur durch kollidierendes Verfassungsrecht: Grundrechte Dritter / Rechtsgüter von Verfassungsrang

aa) Vorliegen von kollidierendem Verfassungsrecht / verfassungsimmanenten Schranken

- ⇒ Grundrechte Dritter
- ⇒ andere Rechtsgüter von Verfassungsrang (z.B. Art. 20 GG, Art. 20 a, 23, 28 GG)

bb) Verfassungsgemäße Konkretisierung:

BVerfG: Es ist grds. eine einfachgesetzliche Konkretisierung des kollidierenden Verfassungsrechts erforderlich (Wesentlichkeitstheorie)

- (1) Vorliegen einer einfachgesetzlichen Konkretisierung
- (2) Formelle Verfassungsmäßigkeit des konkretisierenden Gesetzes
- (3) Materielle Verfassungsmäßigkeit des konkretisierenden Gesetzes
 - ⇒ geprüft werden zunächst nur Verfassungsprinzipien, die sich nicht aus den Grundrechten ergeben (z.B. Bestimmtheitsgebot, Rückwirkungsverbot)

Praktische Konkordanz:

- ⇒ das, die kollidierenden Verfassungsgüter konkretisierende Gesetz muss so ausgestaltet sein, dass durch diese Regelung die widerstrebenden Verfassungsgüter zu einem bestmöglichen Ausgleich gebracht werden, so dass keines der Verfassungsgüter vollständig zurücktritt
- ⇒ praktische Konkordanz ist letztlich eine besondere Form der Verhältnismäßigkeitsprüfung:
 - Legitimer Zweck
 - Geeignetheit
 - Erforderlichkeit
 - Angemessenheit

bei einer UrteilsVB

b) Verfassungsmäßigkeit der Einzelmaßnahme:¹

- ⇒ Fraglich ist nun, ob auch der Rechtsanwender die widerstrebenden Verfassungsgüter im Rahmen der **praktischen Konkordanz im Einzelfall** so zu einem schonenden Ausgleich gebracht hat, dass keines der Verfassungsgüter im Einzelfall vollständig zurücktritt.
- ⇒ regelmäßig ist eine VHM-Prüfung (vgl. oben) an Hand des Einzelfalls (!) notwendig.

¹ Dieser Prüfungspunkt entfällt bei einer Verfassungsbeschwerde gegen einen Rechtssatz, da es dann nicht um die Einzelfallanwendung geht.

Nr. 1 NotarIn - Willst Du ewig arbeiten?!?

Altersgrenze für Anwaltsnotare in ihrer derzeitigen Form
verfassungswidrig
BVerfG Urt. V. 23.09.2025 - 1 BvR 1796/23

 **BUNDESNOTARKAMMER**
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Examens Topics

- VB
- Art 12 GG
- Fortgeltung von verfassungswidrigen Normen

Zum Sachverhalt

Erwin J. Hülsebrink (H), Notar und Rechtsanwalt aus Havixbeck (Westfalen), Jahrgang 1953, ist mit seinem Leben zufrieden. 3 Häuser, Ferienimmobilien an der Algarve, gut gehende Kanzlei, Ehefrau, 2 Töchter und 4 Enkelkinder.

Er hat zwar das Gefühl, dass seine Ehefrau Erika morgens froh ist, wenn er das Haus gegen 7.00 Uhr verlässt und auch dankbar, wenn er abends erst spät heim kommt und auch seine beiden Töchter kommen Weihnachten nicht mehr und reden nur das notwendigste mit ihm, aber im Jahre 2018 ist seine Enkelin Lara E. Hülsebrink in seine Kanzlei eingestiegen. Trotz erheblicher Bemühungen seinerseits den juristischen Nachwuchs in der Familie zu finden, hat nur sie den Weg in die Juristerei gefunden und ist nun sein ganzer Stolz. Denn Lara hat im Jahre 2020 auch die notarielle Fachprüfung bestanden. Zwar hält Erwin diese Prüfung für völlig überflüssig, aber nun ist Lara endlich auch Notarin.

Es könnte alles so schön sein, wenn Erwin nicht im Jahre 2023 das siebzigste Lebensjahr erreicht und damit gem. §§ 47 S. 1 Nr. 2, 48a BNotO automatisch sein Notaramt verloren hätte. Damit kann Erwin sich überhaupt nicht abfinden. Auf einmal wird er in der Kanzlei nicht mehr gefragt, sondern seine doch noch so unerfahrene Enkelin. Auch haben ihm schon seine Bekannten aus dem Unternehmerverband und in der Tennisrunde angedeutet, dass seine Enkelin zwar sehr sympathisch sei und auch bei Beurkundungen immer „so hübsch“ aussehe, aber bei „wirklich wichtigen“ Rechtsfragen wohl noch nicht die notwendige „Reife“ und „Härte“ besitze. Sie sei oft so formal und manchmal auch kompliziert. Mit Erwin waren immer „praxisorientierte“ Lösungen zu finden. Auch die Verträge würden immer länger. Da müsse man sich wohl anderweitig umschauen. Erwin darf im Urlaub von Lara noch als Notarvertreter tätig werden, aber das sei ja auch nichts wahres! Wie frustrierend dies doch ist und das am Ende eines so erfolgreichen Berufslebens.

Erwin beschreitet daher den berufsrechtlichen Rechtsweg, um feststellen zu lassen, dass sein Notarsamt nicht mit Erreichen der Altersgrenze erloschen sei. Die Regelungen der BNotO hierzu seien verfassungswidrig und verletzen ihn in seiner Berufsfreiheit. Allein die Unterstellung des Gesetzgebers, er sei mit 70 Jahren nicht mehr „ganz frisch“, sei böse und nicht zutreffend. Zwar würde seine Ehefrau ihm schon seit Jahren nicht mehr wirklich zuhören und auch seine Töchter regelmäßig mit den Augen rollen, wenn er sich über das Stadtbild in Münster aufregt, aber dies sei schließlich die Wahrheit und außerdem habe er vor kurzem in der „WELT am Sonntag“ gelesen, dass mehrere Altersforscher festgestellt hätten, dass aufgrund der positiven gesellschaftlichen Entwicklung und der sich stetig verlängernden Lebenserwartung „das 70. Lebensjahr das neue 54. Lebensjahr“ sei. Und genauso fühle sich Erwin auch.

Zudem sei immer angeführt worden, dass die Altersgrenze nur deshalb angeordnet sei, weil der Zugang zum Notariat streng reglementiert sei und daher nur eine ganz bestimmte Anzahl von Stellen zur Verfügung stünde. Hier müssten aber auch immer im Interesse einer guten Altersdurchmischung für den Nachwuchs ausreichend

Stellen zur Verfügung gestellt werden. Nur hat Erwin aufmerksam in den Mitteilung der Westfälischen Notarkammer gelesen, dass nicht alle Stellen, die offen stehen, durch entsprechende Bewerber nachbesetzt werden können. Es fehlten letztlich einfach ausreichend Bewerber. Seit Jahren stünde eine erhebliche Anzahl von Stellen unbesetzt offen. Im OLG Bezirk Braunschweig sollen angeblich fast 70 % der offenen Stellen im Jahre 2023 nicht wiederbesetzt werden können

Erwin sei aber noch voll leistungsfähig und daher wolle er weitermachen.

Mit diesen Argumenten kann er im fachgerichtlichen Rechtsweg jedoch nicht durchdringen. Auch letztinstanzlich verliert er. In diesen Verfahren wird von der Justizverwaltung und der Notarkammer vorgebracht, dass es zwar zutreffend sei, dass nicht alle Stellen besetzt seien, dies aber nicht zu einer mangelnden Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen führe. Auch sei es für die Altersstruktur der Notariate von größter Bedeutung, einen Generationswechsel regelmäßig herbeizuführen. Die Altersgrenze von 70 Jahren habe sich bewährt.

Gegen das letztinstanzliche Urteil legt Erwin form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der VB?

Maßgebliche Regelungen der BNotO

§ 47 BNotO Erlöschen des Amtes

Das Amt des Notars erlischt durch

1. Entlassung aus dem Amt (§ 48),
2. **Erreichen der Altersgrenze (§ 48a)** oder Tod,
3. Amtsniederlegung (§§ 48b, 48c),
4. bestandskräftigen Wegfall der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer im Fall des § 3 Absatz 2,
5. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, die einen Amtsverlust (§ 49) zur Folge hat,
6. bestandskräftige Amtsenthebung (§ 50),
7. rechtskräftiges disziplinargerichtliches Urteil, in dem auf Entfernung aus dem Amt (§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3) erkannt worden ist.

§ 48a BNotO Altersgrenze

Die Notare erreichen mit dem **Ende des Monats, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden**, die Altersgrenze.

Zugang zum Notaramt nach derzeitiger Rechtslage

RAK Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

FREIBERUFliches NOTARIAT

- Zwei Notariatsverfassungen
 - **Hauptberufliches Notariat**
 - (reines Notariat o. Nur-Notariat;
Stand 01.01.2025: **1700** Berufsträger)
 - Berufsträger üben ausschließlich das Amt des/ der NotarIn aus
 - **Anwaltsnotariat**
 - nach preußischer Prägung (01.01.2025: **4646** Berufsträger)
 - BerufsträgerInnen sind gleichzeitig AnwältIn und NotarIn



Oberlandesgericht Oldenburg



Freiberuf. Notarin © RAuN Christian Pope

RAK Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Die Bestellungs voraussetzungen im Detail

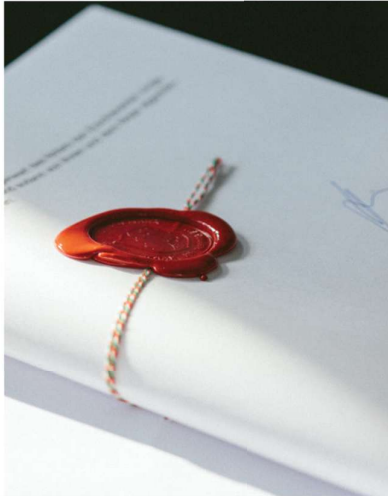
Allgemeine Voraussetzungen
Eignung für das
notarielle Amt

➔

Besondere Voraussetzungen
Anforderungen an
Anwaltsnotare



Oberlandesgericht Oldenburg



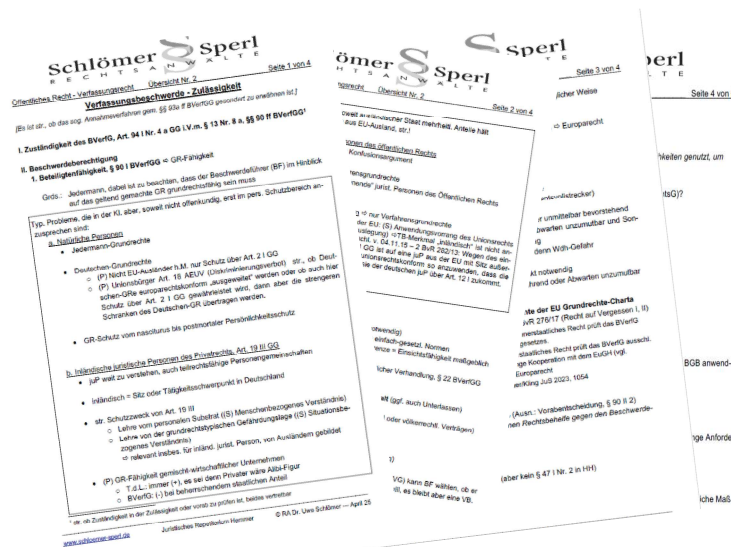
Freiberuf. Notarin © RAuN Christian Pope

Zum Inhalt der Entscheidung¹

A. Zuständigkeit des BVerfG

B. Zulässigkeit der VB

Übersicht 2 HK VerfR



I. Beteiligtenfähigkeit

II. (P) Tauglicher Beschwerdegegenstand

- gem. § 90 I BVerfGG jeder Akt der öffentlichen Gewalt
 - umfasst sind alle **drei Gewalten**



¹ [Link direkt zur Entscheidung](#)

- **unmittelbar Gegenstand** sind die **angegriffenen Entscheidungen** des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Köln (Senat für Notarangelegenheiten)
- **mittelbarer Beschwerdegegenstand** sind aber auch die **Regelungen der Altersgrenze nach § 47 Nr. 2, Alt. 1, § 48a BNotO**, jedoch nur insoweit, als sie auf Anwaltsnotare anwendbar ist, da der Beschwerdeführer in seiner Tätigkeit als Anwaltsnotar klagt
- das BVerfG erklärt dann, dass die **mittelbar angegriffenen Regelungen der BNotO auch teilbar** seien **zwischen Anwaltsnotaren** und **Nur-Notaren**
 - in der Rspr. des BVerfG ist anerkannt, dass Rechtsnormen auch **hinsichtlich nur bestimmter Anwendungsfälle für nichtig oder mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt** werden können (vgl. schon BVerfGE 12, 296; vgl. zu Art. 12 Abs. 1 GG etwa BVerfGE 117, 163).
 - ausgeschlossen ist eine solche **qualitative Teilnichtigkeit bzw. Teilunvereinbarkeit** nur, wenn sie zu einem Gesetz führt, das
 - **nicht aus sich heraus verständlich** ist und damit den Grundsätzen der **Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht** genügt (vgl. BVerfGE 113, 273 <315f.>) oder
 - die **Fortgeltung einzelner Vorschriften angesichts des einheitlichen gesetzgeberischen Regelungskonzepts** nicht in Betracht kommt (vgl. BVerfGE 111, 226 <273>).
 - Die Regelung nach § 47 Nr. 2 Variante 1, § 48a BNotO ist in der Weise teilbar, dass sie nur für nichtig oder mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt werden kann, soweit sie das Anwaltsnotariat betrifft.
 - Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind dadurch nicht berührt, da eindeutig zu bestimmen ist, welche Notare als Anwaltsnotare von einer Teilnichtigkeit oder Teilunvereinbarkeit betroffen sind.
 - Ebenso steht einer Teilbarkeit kein einheitliches Regelungskonzept des Gesetzgebers entgegen.
 - In der geschichtlichen Entwicklung des Notarrechts war der Gesetzgeber zwar bestrebt, die Vielzahl regional unterschiedlicher Notariatsverfassungen zu vereinheitlichen (vgl. nur Eschwey, in: ders., BeckOK BNotO, Überblick Rn. 1 ff. (Aug. 2025)).
 - Dementsprechend geht auch die Bundesnotarordnung von einem einheitlichen Beruf des Notars aus.
 - Vollständig vereinheitlicht hat der Gesetzgeber jedoch nur die notarielle Amtsausübung als solche.
 - Die Altersgrenze ist hingegen der äußeren Organisation des Notariats zuzurechnen, die für die beiden Berufsausübungsformen in erheblichem Maße unterschiedlich ausgestaltet ist (vgl. Rn. 6 ff.).

Klausurtaktik:

Die Gefahr der Zulässigkeitsprüfung ist gerade bei aktuellen Urteilen oft, dass man sie eher als Pflichtaufgabe wahrnimmt und dann die „Kleinigkeiten“ nicht wahrnimmt/ bearbeitet.

Nur durch die saubere Prüfung auch dieser Punkte wird man aber eine erfolgreiche Klausur schreiben.

Also beachten Sie nicht nur die „Headliner“ sondern auch den Rest. In diesem Fall sind es die saubere Prüfung von Beschwerdegegenstand und Beschwerdebefugnis.

III. (P) Beschwerdebefugnis

- Voraussetzungen sind
 - Möglichkeit der Grundrechtsverletzung und

- Rechtserhebliche Betroffenheit
- **Mögliche Verletzung des Art 12 I GG**
 - Beschwerdeführer rügt aus Sicht des BVerfG zu Recht die Möglichkeit der **Verletzung der Berufsfreiheit aus Art 12 GG**
 - **Erwin ist Deutscher** und kann mit Erreichen des 70. Lebensjahres seinen Beruf Notar nicht mehr ausüben
 - als **Adressat der Urteile** ist er auch rechtserheblich betroffen

- **Mögliche Verletzung v. Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 EU- GRCh**

Art. 15 EGC
Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Art. 16 EGC
Unternehmerische Freiheit

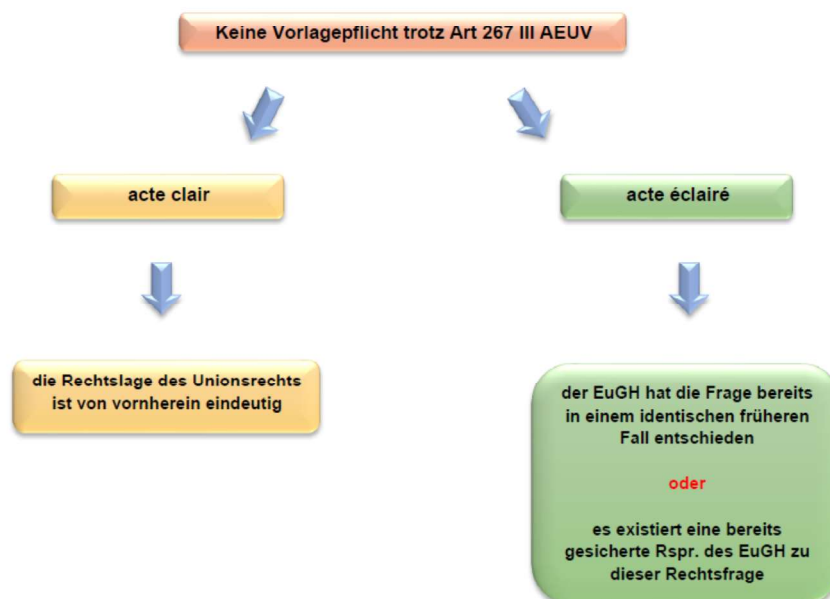
Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

- nur dann Teil des Prüfprogramms des BVerfG, wenn es sich um einen unionsrechtlich voll determinierten Sachverhalt handelt
- Rüge aus Sicht des BVerfG durch den Antragssteller insoweit nicht hinreichend substantiiert und damit unzulässig
 - Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass **das Unionsrecht den Mitgliedstaaten** für die in Rede stehende Regelung bereits **einen verbindlichen Rahmen** vorgibt, der erkennbar unter Beachtung der Unionsgrundrechte konkretisiert werden sollte,
 - auch führt er keine Anhaltspunkte an, aus denen sich ergibt, dass das grundrechtliche Schutzniveau des Unionsrechts allein durch eine Prüfung am Maßstab des Grundgesetzes nicht gewährleistet wäre.
- **Mögliche Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 33 Abs. 2 GG?**
 - auch eine mögliche Verletzung von Gleichheitsgrundrechten nach Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 33 Abs. 2 GG durch die beiden Urteile und die gesetzliche Regelung ist aus Sicht des BVerfG nicht hinreichend substantiiert dargelegt.
 - Die Verletzung des Rechts auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Art. 33 Abs. 2 GG beanstandet der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich.
 - Zur Klärung der Frage der Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 33 Abs. 2 GG fehlt es an der gebotenen argumentativen Auseinandersetzung mit der nicht abschließend geklärten Frage, ob der verfassungsrechtliche Begriff des öffentlichen Amtes auch das Notaramt einschließt (vgl. BVerfGE 73, 280 <295 f.>; 80, 257 <268>; 110, 304 <320 f.>; vgl. zu den unterschiedlichen Auffassungen in der Literatur z.B. – verneinend – Kaiser, in: Huber/Voßkuhle,

Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 33 Rn. 15 und – bejahend – Badura, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 33 Rn. 23 (Oktober 2024)).

- Die Ausführungen tragen auch nicht die Rüge einer Verletzung des vom Beschwerdeführer nicht ausdrücklich genannten allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG.
 - eine Ungleichbehandlung durch die Altersgrenze zeigt der Beschwerdeführer zwar auf.
 - Doch setzt sich die Verfassungsbeschwerde nicht substantiiert mit den einschlägigen Maßstäben einer möglichen Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen auseinander (vgl. BVerfGE 168, 1 <48 ff. Rn. 138 ff.> – Beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaften m.w.N.).
- **Mögliche Verletzung von Verfahrensgrundrechte aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG?**
 - unzulässig sind weiter die Rügen der Verletzung der Verfahrensgrundrechte aus Art. 101 I 2 GG und Art. 103 I GG durch das Urteil des Bundesgerichtshofs.
 - **Art 101 I 2 GG durch Nichtvorlage an den EuGH durch den BGH?**
 - Vorabentscheidung gem. Art 267 AEUV denkbar
 - EuGH ist auch gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs 1 Satz 2 GG.
 - allerdings stellt nicht jede Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht zugleich einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar.
 - Das BVerfG überprüft insoweit nur, ob die Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsregel des Art. 267 Abs. 3 AEUV bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken **nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist** (vgl. BVerfGE 126, 286 <315>; 135, 155 <232 Rn. 180>).

Übersicht 9 HK EuR



- ein zur Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG führender Verfahrensfehler ist nur gegeben, wenn die fachgerichtliche Entscheidung auf dem Verfahrensfehler beruht (vgl. BVerfGE 96, 68 <86>).
- Der Beschwerdeführer hat hier im SV und auch im Originalfall dazu nicht substantiiert vorge-
tragen
- **Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör aus Art 103 I GG?**
 - eine mögliche Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG ist ebenfalls nicht hinreichend substantiiert gerügt

Klausurtaktik:

Die Prüfung der Beschwerdebefugnis durch das BVerfG erfolgt im Originalfall schon sehr ausführlich. Nicht auf alles muss man im Staatsexamen kommen. Naheliegend sind sicherlich Art 12 GG und Art 3 GG. Die weiteren Rechte sollte man jedenfalls bei entsprechenden SV- Hinweisen erkennen und dann auch thematisieren.

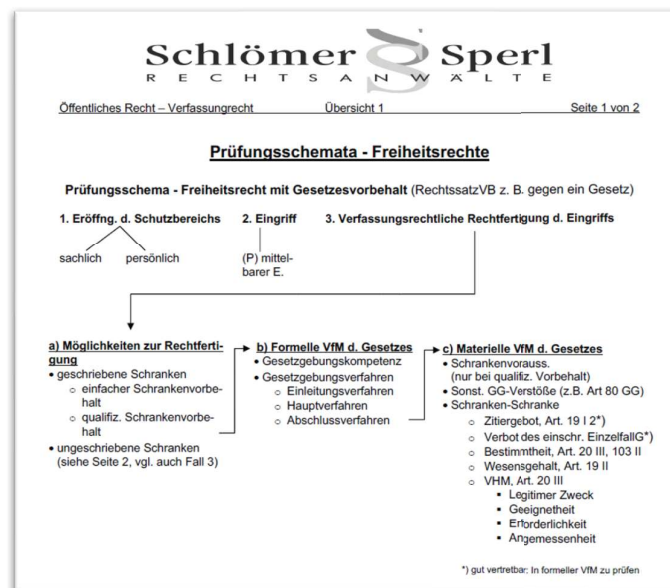
Natürlich könnten Sie diese weiteren Grundrechte/ grundrechtgleichen Rechte auch in der Begründetheit prüfen. Aus der Sicht eines Korrektors dürfte es allerdings wohl „professioneller“ wirken, wenn Sie Rechte, die am Ende nicht in Betracht kommen, bereits in der Beschwerdebefugnis abhandeln.

IV. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

- lt. SV und im Originalfall unproblematisch

C. Begründetheit der VB

Übersicht 1 HK VerfR



Formulierungsvorschlag für den Einstieg in die Prüfung:

Die zulässige Verfassungsbeschwerde des H müsste jedoch auch begründet sein. Dies wäre dann der Fall, soweit die H durch die Entscheidungen der Gerichte in seinen Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten verletzt wäre und dieser Eingriff nicht gerechtfertigt werden könnte. [...]

I. Prüfungsmaßstab

- Das BVerfG prüft grds. nur die Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht, also
 - ob ein verfassungswidriges Gesetz angewandt wurde oder
 - ob bei Anwendung eines verfassungsgemäßen Gesetzes im Einzelfall die Bedeutung der Grundrechte verkannt wurde

⇒ das BVerfG ist gerade keine (S) Superrevisionsinstanz

Klausurtaktik:

Das Thema des Prüfungsmaßstabes spielt nur bei einer Urteils-VB eine Rolle. Gerade hier besteht die Gefahr, dass man bei Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Urteils im Einzelfall in eine Überprüfung des letztinstanzlichen Urteils abrutscht. Dies ist aber gerade nicht Aufgabe des BVerfG. Auch Ihnen sollte dieser Fehler nicht unterlaufen.

II. Verletzung des Art 12 I GG

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

- Erwin ist als Deutscher iSd. Art 116 GG Träger der Berufsfreiheit aus Art 12 I GG

b) Sachlicher Schutzbereich

- Art. 12 Abs. 1 GG gewährt ein **einheitliches Grundrecht**, das Wahl und Ausübung des Berufs schützt. (Apothekenurteil des BVerfG) 
 - *Beruf ist jede auf die Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage gerichtete Tätigkeit, die nicht schlechthin sozialschädlich ist*
 - Die Berufsfreiheit umfasst eine wirtschaftliche und eine auf die Entfaltung der Persönlichkeit bezogene Dimension.
 - auch schützt die Berufsfreiheit auch nebenberufliche Tätigkeiten und auch staatlich gebundene Berufe (BVerfGE 131, 130 <139>)

⇒ Die von Erwin ausgeübte Tätigkeit als Notar unterfällt somit unzweifelhaft dem Schutzbereich des Art 12 GG

⇒ Schutzbereich (+)

2. Eingriff

- Unterscheide zwischen **klassischem** und **modernem** Eingriffsbegriff
- Im Rahmen der Berufsfreiheit ist wegen der Relevanz von vielen staatlichen Maßnahmen für die Annahme eines Eingriffs das Vorliegen einer **(S) berufsregelnden Tendenz** erforderlich

- **Subjektiv berufsregelnde Tendenz**
⇒ Gesetzgeber will gezielt die Berufswahl oder -ausübung begrenzen
- **Objektiv berufsregelnde Tendenz**
⇒ Gesetzgeber will zwar nicht gezielt die Berufsfreiheit begrenzen, jedoch ist ein derartiger Effekt objektiv vorhersehbar
- Vorliegend ist ein Fall des klassischen Eingriffs gegeben
 - die Altersgrenze greift unzweifelhaft final und imperativ in den Schutzbereich ein
 - sie beschränkt die Berufswahlfreiheit auch unmittelbar, indem die betroffenen Berufsträger von der weiteren Tätigkeit als Anwaltsnotar kraft Gesetzes ohne weiteren Umsetzungsakt ausgeschlossen sind.
 - über eine Fortsetzung ihrer Notartätigkeit können die Berufsträger danach nicht mehr selbst entscheiden.

3. Rechtfertigung:

- Art 12 I 2 beinhaltet einen Schrankenvorbehalt in Form eines Regelungsvorbehaltes, der infolge des einheitlichen Schutzbereichs sowohl für die Berufswahl als auch die Berufsausübung gilt (vgl. Apothekenurteil des BVerfG s.o.)
- Erforderlich ist eine einfachgesetzliche Konkretisierung der geschriebenen Schranke (Vorbehalt des Gesetzes/ Wesentlichkeitsrechtsprechung)
 - einfachgesetzliche Ausprägung der geschriebenen Schranke könnten hier die angegriffenen Regelung der § 47, 48a BNotO sein
⇒ jedoch nur dann, wenn die Regelungen **formell und materiell verfassungsgemäß** sind

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit:

- ausweislich des SV keine Bedenken

b) materielle Verfassungsmäßigkeit

- Bedenken könnten sich insbesondere im Hinblick auf die VHM der Regelungen ergeben

aa) legitimer Zweck:.

- Altersgrenze soll eine geordnete Altersstruktur innerhalb des Notarberufs erreichen, um die **Funktions-tüchtigkeit der vorsorgenden Rechtspflege (Art 20 III GG)** zu gewährleisten.
- Die Altersgrenze ist zudem ein Mittel, mit dem eine **gerechte Verteilung der Berufschancen** zwischen den Generationen bezweckt wird; hierin liegt ein legitimer arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Zweck.
- Sie verfolgt schließlich den legitimen Zweck, die **Rechtspflege vor Gefahren durch die altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit** von Notaren zu schützen.

Klausurtaktik:

Arbeiten Sie möglichst vollständig in der Klausur und arbeiten Sie möglichst alle relevanten Aspekte heraus.

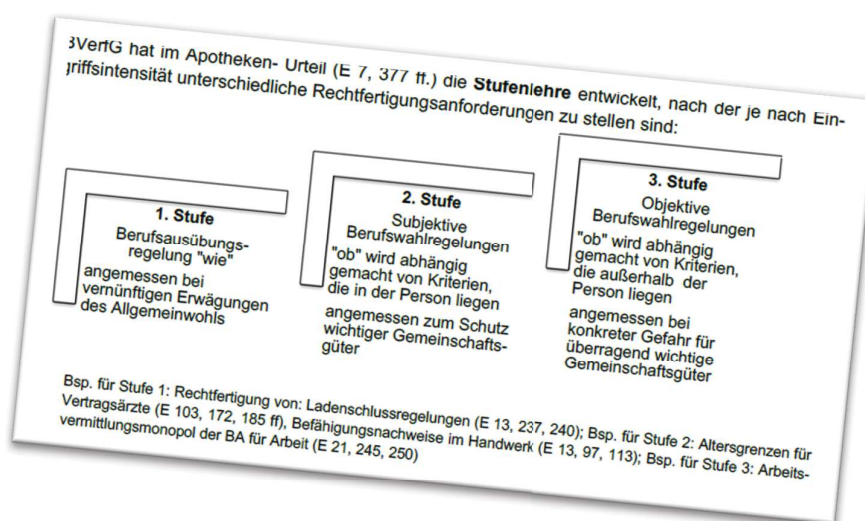
Gerade bei der Prüfung des legitimen Ziels tun sich viele Examenskandidaten oftmals unendlich schwer überhaupt einen tragfähigen Grund herauszuarbeiten. Hier gibt es sogar mehrere. Werten Sie den SV stets gut aus. Schauen Sie sich auch die Regelungen zu Beginn eines Gesetzes an. Hier wird ganz oft der verfolgte Zweck des Gesetzes näherumschrieben.

bb) Geeignetheit:

cc) Erforderlichkeit:

- Allgemeine Altersgrenze ist aus Sicht des BVerfG auch erforderlich
- mildere, aber gleich geeignete Mittel sind derzeit nicht ersichtlich
 - Alternativ könnte an **eine einzelfallbezogene Leistungsprüfung** stattfinden
 - Zwar eine zielgenauere Prüfung, aber erheblicher Verwaltungsaufwand und damit Kostenaufwand für die Allgemeinheit
 - Zudem kann die Leistungsfähigkeit auch kurz nach einer Prüfung stark abfallen
 - Maßnahme nicht gleich geeignet
 - Herabsetzung der **Anforderungen an den Zugang zum Amt der Notarin/ des Notars**
 - würde ggf. zu mehr Bewerbern führen
 - würde aber typischerweise zu Qualitätseinbußen führen, also ebenfalls nicht gleich geeignet

dd) Angemessenheit

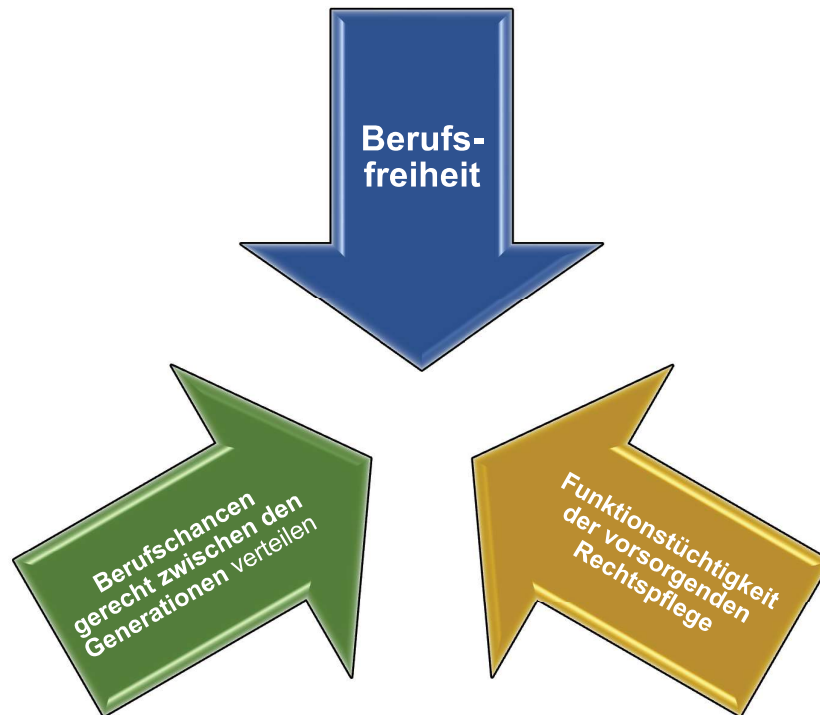


Übersicht 12 HK VerfR



- Die Altersgrenze müsste jedoch auch die widerstreitenden Positionen in einen interessengerechten Ausgleich bringen

- Widerstreitende Positionen sind:



- die **qualitative Intensität des Eingriffs** ist **erheblich**.
 - die Altersgrenze ist eine subjektive Berufswahlregelung.
 - das Amt des Anwaltsnotars erlischt mit ihrem Erreichen zwingend.
 - da das maßgebliche Kriterium des Lebensalters unverfügbar ist, haben die Berufsträger keine Möglichkeit, den Endpunkt ihrer Berufstätigkeit zu beeinflussen und an ihre Lebensumstände anzupassen.
 - Ausnahmen** sind gesetzlich **nicht vorgesehen**.
⇒ Verstärkung der Eingriffsintensität
 - Der Eingriff betrifft beide Schutzrichtungen der Berufsfreiheit – die Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage und die Persönlichkeitsentfaltung – gleichermaßen.
 - Milderung der Eingriffsintensität?**
 - gemildert wird der Eingriff allerdings durch die Möglichkeit der ausgeschiedenen Anwaltsnotare, als Notarvertreter oder Notariatsverwalter im gleichen Berufsfeld tätig zu bleiben oder als Rechtsanwalt ihren Hauptberuf fortzuführen.
⇒ Der Grad der Milderung ist allerdings jeweils als gering einzuschätzen.
 - eine **Milderung des Eingriffsgewichts** lässt sich hingegen **nicht allein daraus ableiten**, dass die Altersgrenze **erst mit dem vollendeten siebzigsten Lebensjahr** – und damit deutlich später als die Regelaltersgrenzen für den Renteneintritt beziehungsweise den Eintritt der Beamten in den Ruhestand – einsetzt.

- Anwaltsnotare treten verglichen mit anderen akademischen Berufen und mit den höheren Laufbahnen des öffentlichen Dienstes regelmäßig erst in einem deutlich höheren Alter in den Notarberuf ein.
- Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene kommt hinzu, dass Berufs- und Erwerbsbiographien flexibler geworden sind und die schematische Abfolge von Ausbildung, Berufstätigkeit und Ruhestand zunehmend durchbrochen wird.
- Auch hat die Erwerbstätigkeit im Alter in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

⇒ hohe Eingriffsidentität ist stets ein gewichtiges Argument für erhöhte Anforderungen an die divergierenden Rechtsgüter

Klausurtaktik.

Prägen Sie sich dieses Vorgehen des BVerfG gut ein. Zunächst wird die Eingriffsintensität bestimmt, um dann die weitere Abwägung daran zu messen.

- Demgegenüber stehen aber **Gemeinwohlbelange**, die **ebenfalls erhebliches Gewicht** haben.
 - Die **Funktionstüchtigkeit der vorsorgenden Rechtspflege** – namentlich die Versorgung mit qualitativ hochwertigen notariellen Dienstleistungen, erbracht durch leistungsfähige, hinreichend erfahrene und verschiedenen Altersgruppen zugehörige Notare – ist für die Allgemeinheit und für Einzelne von großer Bedeutung.
 - Ebenfalls gewichtig ist das **arbeitsmarkt- und sozialpolitische Ziel des Gesetzgebers**, die **Berufschancen zwischen den Generationen** gerecht zu verteilen.
 - Dieser angestrebte Zweck verwirklicht dabei auch das von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Recht potentieller Berufsträger, den Notarberuf zu ergreifen.
- Die Regelung der Altersgrenze kann im Anwaltsnotariat aber nur noch zu einem geringen Grad zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen.
 - dies gilt zunächst für die **geordnete Altersstruktur im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege und für die gerechte Verteilung der Berufschancen** zwischen den Generationen.
 - Insoweit ist die ursprünglich bei Einführung der Altersgrenze effektive Zweckverfolgung heute nur noch in einem erheblich geringeren Maße vorhanden.
 - Die gesetzgeberisch intendierte Wirkungsweise der Altersgrenze, durch das Freiwerden von Stellen das Notariat zu verjüngen und Berufschancen zu eröffnen, **läuft in denjenigen Regionen des Anwaltsnotariats leer, in denen ein Mangel an Bewerbern** besteht.
 - Hier kann jeder Bewerber, der die gesetzlichen Voraussetzungen für das Anwaltsnotariat erfüllt, zum Zuge kommen.
 - Betroffen ist hiervon mittlerweile die Mehrzahl der Oberlandesgerichtsbezirke des Anwaltsnotariats.
 - Diese geschwundene Wirkung der Altersgrenze wird auch nicht durch **einen möglichen alternativen Wirkmechanismus** ersetzt.
 - der BGH hat im Ausgangsverfahren noch angenommen, die Funktion der Altersgrenze werde bei nicht ausreichender Bewerberzahl dadurch erfüllt, dass beim Ausscheiden eines lebensälteren Anwaltsnotars sein Urkunden- und Gebührenaufkommen auf die jüngeren Anwaltsnotare übergehe.

⇒ dadurch werde das Notariat für den jüngeren Menschen erst attraktiv

- Das Hindernis eines hohen persönlichen und finanziellen Aufwands für das Ablegen der notariellen Fachprüfung und der hohen Kosten für die Einrichtung einer Geschäftsstelle könne durch erhebliche wirtschaftliche Anreize herabgesetzt werden.
- Das BVerfG hält jedoch fest, dass es für diese Annahme des BGH keine empirischen Erkenntnisse gebe
 - so treten jährlich nur etwa 700 bis 900 potentielle Anwaltsnotare neu in den Rechtsanwaltsberuf ein und jüngere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben geänderte berufliche Präferenzen.
 - deutlich weniger angestellte Rechtsanwälte sehen ihre berufliche Perspektive in unternehmerischer Tätigkeit, insbesondere das Interesse am Anwaltsnotariat ist gering.
- Die damit evident nur noch geringe Zweckerreichung der Altersgrenze **hat sich verfestigt und wird prognostisch fortbestehen**.
 - Die Situation des erheblichen Bewerbermangels lässt sich anhand der vorliegenden Daten bis in das Jahr 2012 zurückverfolgen.
 - Tatsächliche Anhaltspunkte für eine zukünftige Verbesserung bestehen nicht, da die maßgeblichen Faktoren der Demographie und der beruflichen Präferenzen unverändert bleiben oder sich sogar negativ entwickeln.
- Eine abweichende Bewertung ist auch nicht im Hinblick auf die Entwicklung des Urkundenaufkommens im Anwaltsnotariat gerechtfertigt, da für einen dauerhaften Rückgang keine greifbaren tatsächlichen Anhaltspunkte gegeben sind
- Der Gesetzeszweck, die Rechtspflege vor Gefahren **durch die altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notarinnen und Notaren zu schützen**, wird durch die Altersgrenze ebenfalls nur zu einem geringen Grad erreicht.
 - In den im Verfahren abgegebenen alternswissenschaftlichen Stellungnahmen wird übereinstimmend hervorgehoben, dass der **kognitive Alterungsprozess stark individuell geprägt** ist und im Notarberuf keine verallgemeinerungsfähigen Zusammenhänge zwischen dem Lebensalter und der beruflichen Leistungsfähigkeit bestehen.
 - Insofern unterscheidet sich der Notarberuf von anderen Berufen, die auf schnelle kognitive Informationsverarbeitung angewiesen sind.
 - Diesen Gegebenheiten wird die Altersgrenze nicht gerecht, indem sie sämtliche Amtsträger mit dem siebzigsten Lebensjahr ausschließt, ohne dass deren persönliche Disposition berücksichtigt wird.
 - So wird die große Mehrzahl von Amtsträgern gezwungen, mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres ihr Amt aufzugeben, obwohl sie weiterhin in der Lage wären, den Notarberuf ordnungsgemäß auszuüben.

⇒ Das Maß der Belastung der Grundrechtsträger steht damit nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den deutlich verminderten Vorteilen, die dem Gemeinwohl aus der angegriffenen Regelung erwachsen.

⇒ Altersgrenze ist damit nicht mehr angemessen

c) ZwErg.:

Es für eine Rechtfertigung bereits an einer verfassungsgemäßen einfachgesetzlichen Konkretisierung der geschriebenen Schranke.

II. ZwErg.:

- Die Regelung der § 47 Nr. 2 Variante 1, § 48a BNotO ist, soweit sie auf Anwaltsnotare anwendbar ist, **nur für mit der Verfassung unvereinbar zu erklären**.
- zugleich ist die vorübergehende Fortgeltung der Altersgrenze bis zum 30. Juni 2026 anzuordnen
⇒ anschließend ist die Regelung nicht mehr anwendbar.
- Durch die Unvereinbarerklärung werden mit einer Nichtigerklärung verbundene gravierende Nachteile für die Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege sowie für die Rechte betroffener Berufsträger vermieden.
 - Auch wird den Landesjustizverwaltungen eine Anpassung an die neue Rechtslage ermöglicht.
 - Unberührt bleibt das Recht des Beschwerdeführers und anderer Anwaltsnotare, deren Notaramt aufgrund der Altersgrenze erloschen ist, sich nach Ablauf der Fortgeltungsfrist erneut auf ausgeschriebene Notarstellen zu bewerben.
 - Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, ein obligatorisches Erlöschen des Notaramtes älterer Anwaltsnotarinnen und -notare neu zu regeln. Aus den Erwägungen des Senats folgt, dass erhebliche Spielräume für eine verfassungskonforme Ausgestaltung bestehen.

§ 31 BVerfGG

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8a, wenn das Bundesverfassungsgericht **ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt**. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.

D. Ergebnis

Die VB ist zwar zulässig, aber nur mittelbar erfolgreich.

Bewertung der Entscheidung:

Eine Entscheidung mit maximaler Examensbedeutung. Es passt alles zusammen. VB, Art 12 GG und eine umfangreiche Abwägung. Alle wie gemacht für eine Examensklausur. Diese Entscheidung müssen Sie beherrschen, da sie auch Fragen in Bezug auf andere Altersgrenzen in anderen Berufen aufwirft.

Der Gesetzgeber wird im übrigen zeitnah tätig werden. Es wird wohl auch weiter eine Altersgrenze für Notare geben. Welches Lebensalter der Gesetzgeber hier wählen wird, wird sich zeigen. Dennoch sollten alle NotarInnen ernsthaft in sich gehen und sich fragen, ob es wirklich passend ist, dass Sie auch nach Erreichen des 70. Lebensjahres noch weiter beurkunden. Womöglich sollten sich jede Person Gedanken machen, wie man seinen Ruhestand gestalten kann.

Relevanz

Klausur ★★★★★

mdl. Prüfung ★★★★★